

Bericht aus Genf

Nr. 16 / 2018

Newsletter von Theresia Degener

Mitglied des UN-Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

dies ist der letzte Bericht aus Genf: Meine Mitgliedschaft im Ausschuss endete zum 31.12.2018. Ich blicke zurück auf acht Jahre Mitgliedschaft im Ausschuss, davon zwei Jahre als Vorsitzende.

Es war eine bewegte und interessante Zeit, die mich mehr und mehr in Anspruch nahm. Als ich 2011 begann, traf sich der Ausschuss ganze zwei Wochen im Jahr. 2018 waren es achteinhalb Wochen, verteilt auf zwei Sitzungen! Zu jeder Sitzung gab es durchschnittlich 1.500 Seiten zu lesen. Das war neben meiner Vollzeitstelle als Professorin nicht ganz einfach zu bewerkstelligen. Die nun anstehende Reform der Vertragsausschüsse wird unter anderem dieses Problem der zeitlichen Inanspruchnahme der ehrenamtlich tätigen unabhängigen Expert*innen lösen müssen. Andernfalls werden in Genf bald nur noch Expert*innen im Ruhestand arbeiten können!

Meine letzte Sitzung in Genf war geprägt von Feierlichkeiten (10 Jahre UNBRK-Ausschuss; 1. Internationaler Tag der Gebärdensprache), interessanten Dialogen mit Vertragsstaaten und erfolgreichen Abschlüssen wichtiger Dokumente wie der siebten Allgemeinen Bemerkung zu effektiver Partizipation der Zivilgesellschaft bei der Umsetzung und Überwachung der UNBRK (Art. 4.3 und Art. 33.3). Auch das gemeinsame Statement mit CEDAW (Frauenrechtsausschuss) zum Thema „Sexuelle und reproduktive Gesundheit und diesbezügliche Rechte für alle Frauen“ muss als enormer Erfolg gewertet werden. Dieses erste gemeinsame Statement greift das sensible Thema Schwangerschaftsabbruch auf, zu dem es von beiden Ausschüssen unterschiedliche „Rechtsprechung“ gibt. Der UNBRK-Ausschuss hat mehrfach betont, dass Abtreibungsgesetze konventionswidrig sind, wenn sie Schwangerschaftsabbrüche aufgrund fötaler Defekte (mit der Prognose der Geburt



eines behinderten Kindes) explizit legitimieren. Abtreibungsgegner haben diese „Rechtsprechung“ in einigen Ländern für frauenfeindliche Kampagnen missbraucht. Das gemeinsame Statement bekräftigt die Auffassung, dass Frauenrechte und Behindertenrechte keine einander widersprechenden Menschenrechtsstandards sind, sondern dass sie Teil eines gemeinsamen universalen Menschenrechtskanons sind. Die Auseinandersetzung mit diesem Thema ist nicht einfach, sollen Frauenrechte und das Menschenrechtsmodell von Behinderung nicht gefährdet werden. Die Diskussion dazu muss weitergehen, nicht nur zwischen CEDAW und UNBRK-Ausschuss, sondern auch mit anderen Ausschüssen sowie mit Politik und Wissenschaft. Die gemeinsame Stellungnahme kann nur ein Anfang sein.

Eine weitere erfreuliche Zusammenarbeit im Hinblick auf behinderte Kinder konnte während der 20. Tagung mit dem Kinderrechtsausschuss begonnen werden. Auch bei diesem Thema gibt es viel zu diskutieren, um auf einen gemeinsamen menschenrechtliche Nenner zu kommen.

Eine besondere Freude war es, während der letzten Sitzung das Land Peru für seine Pionierarbeit in Sachen Anerkennung von behinderten Menschen als Rechtssubjekte zu loben. Es ist weltweit das erste Land, das Art. 12 UNBRK kategorisch umgesetzt hat, indem Vormundschaft oder rechtliche Betreuung aufgrund einer Behinderung abgeschafft wurde. Es gibt auch in Peru weiterhin stellvertretende Entscheidungsfindung, jedoch ist diese nicht mehr an Behinderungsarten gebunden. Das Beispiel Peru zeigt einmal mehr, dass es nicht so sehr auf den Entwicklungsstand eines Landes ankommt, wenn es um die Menschenrechtsverwirklichung geht. Vielmehr scheinen eine starke Zivilgesellschaft und der politische Wille der entscheidende Faktor zu sein.

Ebenfalls verabschiedet wurde die Fragenliste für den nächsten deutschen Staatenbericht. Sowohl die deutsche Zivilgesellschaft als auch der UNBRK-Monitoringausschuss waren vor Ort, um den Ausschuss zu informieren. Als deutsche Staatsbürgerin durfte ich wiederum nicht beteiligt sein, um meine Unabhängigkeit zu wahren. So sieht es die Verfahrensordnung des Ausschusses vor. Beim nächsten Dialog mit Deutschland allerdings, der frühestens wohl im Herbst 2020 stattfinden wird, darf ich mich wieder einmischen.

Ich werde dem Thema Menschenrechte ganz sicher treu bleiben, wie auch unser Forschungsinstitut BODYYS (Bochumer Zentrum für Disability Studies) weiterhin – und ergänzend zur Monitoringstelle des Deutschen Instituts für Menschenrechte – auf www.bodys-wissen.de über Genf berichten wird.

Mein abschließender Dank gilt Franziska Witzmann, die mich in den acht Jahren unterstützt und begleitet hat, und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales, ohne dessen finanzielle Förderung diese und andere Unterstützung nicht möglich gewesen wäre.

Ihre Theresia Degener

+++ Der „Bericht aus Genf“ steht auch als [Download](#) zur Verfügung. +++

Inhalt

Aktueller Status der UN-Behindertenrechtskonvention	3
Aktueller Status des Fakultativprotokolls	3
20. Sitzung des UNBRK-Ausschusses in Genf.....	5
Staatenberichte	15
Allgemeine Bemerkungen zu Art. 4.3 und 33.3 verabschiedet.....	15
Oviedo-Konvention: UNBRK-Ausschusses ruft Vertragsstaaten zur Ablehnung des Zusatzprotokolls auf	16
Gemeinsames Statement mit CEDAW-Ausschuss.....	16
Feier zum 10-jährigen Jubiläum des UNBRK-Ausschusses.....	17
Feier zum Internationalen Tag der Gebärdensprachen.....	18
Begleitveranstaltung zur 20. Ausschuss-Sitzung	19
Hintergrund: Die Mitglieder des Ausschusses – Teil 14	19
Impressum.....	20

Aktueller Status der UN-Behindertenrechtskonvention

177 Vertragsstaaten
162 Unterzeichner

Aktueller Status des Fakultativprotokolls

94 Vertragsstaaten
93 Unterzeichner

[Text der UN-Behindertenrechtskonvention](#) in der Schattenübersetzung des „Netzwerk Artikel 3“¹

¹ Mit dem [Bundesgesetzblatt Jahrgang 2008 Teil II Nr. 35](#) liegt zwar eine „offizielle“ Übersetzung vor, allerdings ist sie nicht zufriedenstellend. Inzwischen liegt die Schattenübersetzung in 3. überarbeiteter Auflage vor, mehr dazu hier: <http://www.netzwerk-artikel-3.de/index.php/130-3-auflage-schattenubersetzung>.

Was ist der UN-Ausschuss zur Behindertenrechtskonvention?

Die Vereinten Nationen verfügen über verschiedene Mechanismen, die Menschenrechte weltweit zu schützen. Dazu gehört zum einen der Menschenrechtsrat mit 47 Sitzen für Regierungsvertreter/-innen. Zum anderen sorgen sogenannte Menschenrechtsabkommen für den Schutz konkreter Menschenrechte. So, wie die *Behindertenrechtskonvention* (UNBRK) dem Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen dient, wurden auch Verträge geschlossen zum Schutz der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, der politischen und bürgerlichen Rechte, gegen rassistische Diskriminierung, Frauendiskriminierung und Folter, zum Schutz der Kinderrechte, der Menschenrechte von Wanderarbeitnehmer/-innen und ihren Familien sowie zum Schutz vor Verschwindenlassen. Weil es (noch) keinen internationalen Gerichtshof für Menschenrechte gibt, wird jedem dieser Verträge ein Ausschuss unabhängiger Expertinnen und Experten (Vertragsorgan) zugeordnet.

Der UNBRK-Ausschuss ist das Vertragsorgan der Behindertenrechtskonvention. Seine Aufgabe ist es, die Einhaltung der Vertragspflichten der unterzeichnenden Staaten zu kontrollieren: Er nimmt die Staatenberichte entgegen und prüft diese, er formuliert sogenannte General Comments (Allgemeine Bemerkungen), die der Interpretation der UNBRK dienen; der Ausschuss nimmt auch Individualbeschwerden an und darf bei massiven Verletzungen der UNBRK eine eigenständige Untersuchungskommission anstellen. Das Mandat für die letztgenannten Aufgaben erhält der Ausschuss aus dem *Fakultativprotokoll*, das gleichzeitig mit der UNBRK in Kraft trat, jedoch separat von Vertragsstaaten unterzeichnet werden muss.

Der Ausschuss besteht aus 18 unabhängigen ehrenamtlichen Expertinnen und Experten und trifft sich zweimal jährlich in Genf. Dem Ausschuss stehen ab 2018 zwei Wochen Vorbereitungszeit und 8,5 Wochen Sitzungszeit zur Verfügung. Die offiziellen Sprachen des Ausschusses sind Arabisch, Chinesisch, Englisch, Französisch, Russisch und Spanisch.

Mehr Informationen zum UNBRK-Ausschuss finden Sie auf den Seiten des [Deutschen Instituts für Menschenrechte](#) und des [Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights](#).

20. Sitzung des UNBRK-Ausschusses in Genf

Vom 27. August bis 21. September 2018 traf sich der UNBRK-Ausschuss zu seiner 20. Sitzung in Genf. Der Ausschuss

- führte Dialoge mit 7 Vertragsstaaten (Südafrika, Algerien, Bulgarien, Polen, Mazedonien, Malta, Philippinen),
- verabschiedete die Fragenkataloge für das vereinfachte Berichtsverfahren für Österreich, Aserbaidschan, Deutschland, Mongolei und Schweden,
- verabschiedete seine Allgemeinen Bemerkung Nr. 7 zu Art. 4.3 und 33.3 (Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen und ihrer Selbstvertretungsorganisationen in die Umsetzung und Überwachung der Konvention),
- entschied über vier Individualbeschwerden und
- veröffentlichte ein gemeinsames Statement mit CEDAW über sexuelle und reproduktive Gesundheit und diesbezügliche Rechte, insbesondere für Frauen mit Behinderungen sowie
- ein Statement in Bezug auf das [Zusatzprotokoll zur sog. Oviedo-Konvention](#).

In Vorbereitung der Dialoge fanden zahlreiche Treffen mit nationalen und internationalen Menschenrechtsinstitutionen, Organisationen der Vereinten Nationen und der Zivilgesellschaft statt. Alle Dokumente und Ergebnisse der Sitzung sowie Beiträge der Beteiligten finden Sie [hier](#).

Die **Eröffnungsrede** zur 20. Sitzung hielt Kate Gilmore, Stellvertretende Hohe Kommissarin für Menschenrechte. Sie beglückwünschte den Ausschuss zu dessen 10-jährigem Bestehen und seiner erfolgreichen Arbeit. Gleichzeitig beklagte sie die unentschuldbare Lücke, die zwischen der freiwilligen Selbstverpflichtung der Vertragsstaaten und der tatsächlichen, mangelhaften Umsetzung der Menschenrechte klafft. Ein Jubiläum sei stets ein Anlass, sich seiner Wurzeln zu erinnern und aus diesem Erbe Schlüsse für die Zukunft zu ziehen. Sie erinnerte alle, die dem internationalen Menschenrechtssystem dienen, daran, dass sie nicht einer bestimmten Konvention oder gar einer Regierung verpflichtet sind, sondern zuallererst den Menschen, in deren Auftrag sie handeln sollen. Menschenrechtsstandards müssten gewahrt werden, gerade weil sie für verantwortungslose Macht unbequem seien.

In ihrem Bericht über die Aktivitäten des Ausschusses seit der 19. Sitzung ging die Vorsitzende Theresia Degener u.a. auf den Abschluss des [Untersuchungsverfahrens gegen Spanien](#) ein. Der Ausschuss kommt darin zu dem Schluss, dass die Exklusion von Kindern mit Behinderungen aus dem allgemeinen Bildungssystem eine schwerwiegende Verletzung der Pflichten des Staates unter der Konvention darstelle. Theresia Degener berichtete weiter, dass der Ausschuss an der 11.

Konferenz der Vertragsstaaten im Juni in New York vertreten war, und begrüßte die Ankündigung des UN-Generalsekretärs, einen Aktionsplan und Überwachungsmechanismus für die Umsetzung der Rechte von Menschen mit Behinderungen im System der Vereinten Nationen zu entwickeln – unter Einbeziehung von UN-Mitarbeiter*innen mit Behinderungen.

Weitere Beiträge von Expert*innen der Vereinten Nationen und der Zivilgesellschaft folgten, darunter UN-Sonderberichtstellerin für die Rechte von Menschen mit Behinderungen Catalina Devandas Aguilar, Vertreter*innen des OHCHR, von United Nations Women, des Ausschusses für die Konvention zum Verbot von Anti-Personen-Minen, ILO, WHO, WIPO, GANHRI, IDA, Inclusion Europe und Autistic Minority International.

Dialoge mit den Vertragsstaaten

Auf der 20. Sitzung wurden die Berichte von 7 Vertragsstaaten geprüft: Südafrika, Algerien, Bulgarien, Polen, Mazedonien, Malta und Philippinen. In Vorbereitung der Dialoge mit den Vertragsstaaten trafen sich die Ausschussmitglieder mit Vertreter*innen von Selbstvertretungsorganisationen (DPOs) der betreffenden Länder und von IDA (International Disability Alliance), um die Positionen der Zivilgesellschaft zum jeweiligen Staatenbericht zu hören. DPOs und NGOs dieser Länder hatten dem Ausschuss [Parallelberichte](#) eingereicht.

Südafrikas Bereitschaft zu einem offenen und konstruktiven Dialog mit dem Ausschuss spiegelte sich bereits im Eröffnungsstatement der Delegationsleiterin Susan Shabangu, Ministerin für Sozialentwicklung, wider. Sie sprach vom zentralen Stellenwert der Menschenrechte im Selbstverständnis ihres Landes und von den Fortschritten bei der Umsetzung der UNBRK. Gleichzeitig räumte sie gravierende Menschenrechtsverletzungen ein, die besonders Südafrikaner*innen mit Behinderungen erfahren müssen. Damit bezog sie sich vor allem auf die Tragödie von [Esidimeni](#) im Jahr 2016, als 142 Menschen mit anderen Lernbedingungen und/oder psycho-sozialen Beeinträchtigungen in Pflegeeinrichtungen umkamen: Sie starben an Hunger, Durst und Vernachlässigung. Die Regierung hat den Fall gründlich untersuchen lassen und die Strafverfolgung der Verantwortlichen veranlasst. Landesberichterstatter Danlami Basharu begrüßte, dass die Rechte von Menschen mit Behinderungen in die südafrikanische Verfassung aufgenommen wurden und mit dem sogenannten „White Paper“ eine nationale Strategie zur Umsetzung der UNBRK entwickelt wurde. Er betonte, dass es jedoch konkreter Maßnahmen und einer reformierten Gesetzgebung bedürfe, um die Rechte tatsächlich zu schützen. In besonderem Maße gelte dies für Frauen und Kinder mit Behinderungen, Menschen mit anderen Lernbedingungen, Menschen mit psycho-sozialen Beeinträchtigungen und Menschen mit Albinismus. Im Dialog fragte Theresia Degener nach konkreten Daten, wie viele Menschen seit Ratifizierung der UNBRK ihre rechtliche Handlungsfähigkeit wiedererlangt haben und wie viele und welche Programme zur Etablierung der unterstützten Entscheidungsfindung aufgelegt wurden. Leider nannte die Delegation dazu keine Zahlen, versicherte nur, dass es dazu eine entsprechende

Gesetzesreform geben werde. Weiter nannte Theresia Degener die Umsetzung des Rechts auf Bildung für Menschen mit Behinderungen eine der größten Herausforderungen, vor der Südafrika stehe. Sie wollte wissen, welche Pläne es zur Reform des Bildungssystems gebe. Bereits 2016 hatte der Kinderrechtsausschuss empfohlen, ein Gesetz zur inklusiven Bildung zu erlassen und mehr Ressourcen für inklusive Bildung zur Verfügung zu stellen. Die Delegation erklärte, dass behinderte Kinder nicht von vornherein in Sonderschulen geschickt würden, sondern nur wenn Barrieren nicht beseitigt werden könnten. Mit dem sog. White Paper seien Richtlinien für die Finanzierung und Programme für inklusive Bildung entwickelt worden. Man habe mit der Datensammlung zu unbeschulden Kindern mit Behinderungen begonnen. Auch habe man als Problem erkannt, dass Schüler*innen mit Behinderungen im Sonderschulsystem keinen Abschluss erlangen können, der zur Berufsausbildung berechtigt. Damit sind diese Personen von vornherein vom Arbeitsmarkt ausgeschlossen. Laut Delegation ist ein qualifizierter Schulabschluss nach 9 Jahren geplant. Über eine mögliche Abschaffung des Sonderschulsystems wurde hingegen nichts gesagt.



Theresia Degener mit den Gebärdensprachdolmetscher*innen für den Dialog mit Südafrika, 2018

Den Staatenbericht von **Algerien** präsentierte Ghania Eddalia, Ministerin für Nationale Solidarität, Familie und Frauen. Sie ging auf eine umfangreiche Liste von Gesetzen zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie einige Beispiele zu deren konkreter Umsetzung ein: darunter die Schulpflicht für alle Kinder und die Beschulung von 32.500 Kindern mit Behinderungen (von 37.000) in Regelschulen sowie die Versorgung von über 7.000 behinderten Kindern in landesweit 61 Einrichtungen. Seit 2017 sei eine „Kommission zur Vermeidung von Behinderungen“ mit allen Behinderungsbelangen des Landes beauftragt, gleichzeitig sei sich die Regierung wohl bewusst, dass die Umsetzung der Konvention nur durch eine nationale Strategie gelingen könne, die auch Familien und Selbstvertretungsorganisationen von Menschen mit Behinderungen einbezieht. Landesberichterstatter Coomaravel Pyaneandee lobte die Vielzahl der Gesetze zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen, kritisierte aber deren mangelnde Umsetzung. Eine allgemein unzureichende Datenerhebung, Verständnisfragen in Bezug auf das Konzept der rechtlichen Handlungsfähigkeit und der Inklusion, z.B. in der Bildung, seien weitere Themen, die Algerien unbedingt bearbeiten sollte. Theresia Degener erkundigte sich im Dialog nach Details zum Verfahren zur Feststellung und Bewertung einer vorliegenden Behinderung, insbesondere ob DPOs in dessen (Weiter-)Entwicklung einbezogen würden. Außer-

dem wollte sie wissen, welche konkreten Maßnahmen zur Deinstitutionalisierung und zum Schutz von Frauen vor Gewalt bestünden oder geplant seien. Mit dem Verfahren zur Feststellung und Bewertung einer Behinderung, so die Delegation, sei die sog. medizinische Kommission beauftragt, der bisher nur medizinische Experten angehörten und die – wie der Name sagt – einem medizinischen Ansatz folge. Das Verfahren würde derzeit aber revidiert werden, u.a. durch Anpassung an ICF-Standards. Die Delegation erwähnte nichts von einer Beteiligung von DPOs an der Reform. In Bezug auf die Frage zum Gewaltschutz verwies die Delegation auf die geltende Strafgesetzgebung, die bereits jede Form von Missbrauch und Belästigung sowie häuslicher Gewalt sanktioniere. Konkrete Maßnahmen zur Verbesserung des Gewaltschutzes wurden nicht genannt. Insgesamt entstand der Eindruck, dass die Regierung Algeriens die Umsetzung der UNBRK vor allem in der Prävention von Behinderung sieht: Sie zeigte sich z.B. fest entschlossen, „psychische Beeinträchtigungen zu bekämpfen“ – und zwar mit Hilfe eines Nationalen Aktionsplans. Der Landesberichterstatter empfahl Algerien, das Protokoll zur African Charter on Human and Peoples' Rights on the Rights of Persons with Disabilities in Africa zu unterzeichnen, damit eine regionale Überwachung der Verbesserung der Situation von Menschen mit Behinderungen möglich wird. Theresia Degener dankte der Delegation für den konstruktiven Dialog und nannte als eine der größten Herausforderungen bei der Umsetzung der UNBRK, das menschenrechtliche Modell von Behinderung zu verstehen und anzuwenden.

Mit fast 20-köpfiger Delegation war die Regierung von **Bulgarien** zum Dialog mit dem Ausschuss nach Genf gekommen. Den Staatenbericht stellte Mincho Koralski, Leiter der Agentur für Menschen mit Behinderungen, vor. Neben dem Nationalen Aktionsplan zur Umsetzung der UNBRK, der jetzt in die zweite Auflage geht, hob er den Aktionsplan zur Umsetzung der nationalen Langzeit-Pflege-Strategie hervor, die im Januar dieses Jahres in Kraft trat. Damit solle der Deinstitutionalisierungsprozess in Gang gesetzt werden. Landesberichterstatter Damjan Tatic lobte Bulgarien für diese Schritte. Viel Nachholbedarf sah er aber bei der Gesetzgebung bzgl. der Inklusion von Menschen mit Behinderungen. Diese basiere weiterhin auf dem medizinischen Modell, eine Transformation in Richtung menschenrechtsbasiertes Modell sei erforderlich. Theresia Degener war sehr besorgt, was den Schutz des Rechts auf Leben für Menschen mit Behinderungen (Art. 10 UNBRK) betrifft, insbesondere in Bezug auf Menschen mit psychischen bzw. psycho-sozialen Beeinträchtigungen. Sie führte Vorfälle aus jüngster Zeit an, bei denen Menschen mit psycho-sozialen Beeinträchtigungen eine medizinische Behandlung verweigert wurde oder diese Behandlung für sie nicht zugänglich war, was deren Tod zur Folge hatte. Theresia Degener wollte wissen, ob eine strafrechtliche Verfolgung der Verantwortlichen stattfinde. Leider ging die Delegation auf diese Fälle nicht ein. Theresia Degener bat weiterhin um Erläuterungen zum genannten Deinstitutionalisierungsprozess. Es gebe den Vorwurf, dieser sei nicht menschenrechtsbasiert gestaltet. Auch darauf nahm die Delegation keinen Bezug, erläuterte aber, dass die vollständige Deinstitutionalisierung bis 2034 vollzogen sein solle. Als erste Schritte gehe es um Unterstützung für das Leben in der eigenen Wohnung, etwa durch Bereitstellung von persönlicher Assistenz und

medizinischer Versorgung. Der Prozess soll in den Wohnheimen anfangen, wo die Bedingungen am schlimmsten seien, konkretere Kriterien wurden nicht genannt. Die Regierung rechne fest mit der Beteiligung von NGOs, dass sie die soziale Inklusion ehemaliger Heimbewohner*innen mit vorantreiben. Man rechne mit 750 Personen mit anderen Lernbedingungen, die so die Heime verlassen könnten, etwa 17.000 Personen könnten insgesamt mit Diensten zu Hause unterstützt werden. Theresia Degener fragte weiter nach konkreten Maßnahmen und Plänen, um Zwangsbehandlungen zu beenden und Menschen unter Betreuung in den Genuss des Wahlrechts zu bringen. Noch gebe es, so die Antwort, eine Beschränkung der rechtlichen Handlungsfähigkeit, die sich auf das Wahlrecht auswirke. Man hoffe aber, dass Ende 2018 ein neues entsprechendes Gesetz in Kraft treten könne. Es solle Betreuung abschaffen und durch – wie es genannt wurde – „gemeinsame Entscheidungsfindung“ ersetzen. Landesberichterstatter Damjan Tatic empfahl der Regierung außerdem, sich an den Allgemeinen Bemerkungen Nr. 5 des Ausschusses zur Deinstitutionalisierung zu orientieren.

Dass Behindertenpolitik in **Polen** in erster Linie als Teil der Familienpolitik verstanden wird, zeigte Delegationsleiter Krzysztof Michalkiewicz, Regierungsbeauftragter für Menschen mit Behinderungen, bei der Vorstellung des Staatenberichts. Die Familie sei der Kern der polnischen Gesellschaft, daher hätten die psychologische, soziale und ökonomische Unterstützung und Integration von Menschen mit Behinderungen und ihren Familien in der polnischen Politik Priorität. Landesberichterstatter Jonas Ruskus merkte dazu kritisch an, dass die Reformbemühungen sich dringend am menschenrechtlichen Modell von Behinderung orientieren müssten, statt die Behindertenpolitik an der Idee von Wohlfahrt und Fürsorge auszurichten. Nicht-Diskriminierung und volle soziale Teilhabe und Inklusion von Menschen mit Behinderungen sollten das Ziel sein. Im Dialog erkundigte sich Theresia Degener nach dem neuen Feststellungs- und Bewertungsverfahren für Behinderung, das in Polen derzeit eingerichtet wird. Sie wollte wissen, ob Menschen mit Behinderungen und ihre Organisationen in das Design des Verfahrens eingebunden würden, ob es dem menschenrechtlichen Modell folge, ob bürokratische Mehrfachverfahren ausgeschlossen würden, um die Belastung der Personen zu reduzieren und mehr Konsistenz und Transparenz zu ermöglichen, ob das Verfahren barrierefrei sei und regelmäßig von unabhängiger Stelle geprüft werde. Dies entspräche einer konventionsgemäßen Umsetzung. Die Antwort der Delegation informierte lediglich darüber, dass es derzeit noch verschiedene Verfahren gebe, die vorwiegend medizinisch ausgerichtet seien. Eines bestimme den Behinderungsgrad, ein anderes die Arbeitsfähigkeit. Die Delegation betonte, beide Systeme müssten integriert werden. Mit Blick auf Art. 4 UNBRK wies Theresia Degener darauf hin, dass pränatale Diagnostik und die Verhütung von Verkehrsunfällen keine Mittel seien, die der Umsetzung der UNBRK dienen. Daher solle die Regierung davon absehen, diese Informationen zur Prävention von Behinderung in den Staatenbericht einfließen zu lassen. In Bezug auf Art. 12 UNBRK verwies sie auf den Umstand, dass 90.000 Personen in Polen unter Betreuung stehen und ihrer rechtlichen Handlungsfähigkeit voll oder teilweise beraubt wurden – aufgrund einer kognitiven oder psycho-sozialen Beeinträchtigung. Das polnische Rechtssystem unterscheide zwischen Rechtsfähig-

keit und rechtlicher Handlungsfähigkeit und wende Art. 12 nur auf Erstere an. Der Ausschuss hingegen hat in seinen Allgemeinen Bemerkungen Nr. 1 erklärt, dass die Anerkennung als Rechtsperson im Sinne des Art. 12 stets beides umfasst und ein Menschenrecht ist. Theresia Degener wollte in diesem Zusammenhang wissen, ob Polen Perus Beispiel folgen wolle: Dort wurden die Vormundschaft und stellvertretende Betreuung aufgrund von Behinderung komplett abgeschafft. Die Delegation beantwortete diese Frage mit einer Erläuterung des polnischen Betreuungsverfahrens und einem Verweis auf den Vorbehalt, den Polen bei der Unterzeichnung der UNBRK angegeben hat: Polen behält sich vor, Art. 12 so auszulegen, dass Handlungsunfähigkeit vorgesehen ist – und zwar gemäß der Umsetzung im polnischen Recht – bei Vorliegen einer psychischen Erkrankung oder Behinderung oder einer psychischen Störung. Diesen Vorbehalt müsse man in der heimischen Gesetzgebung erst bearbeiten und beheben, bevor der Vorbehalt aufgehoben werden könne. Eine entsprechende Reform werde im Justizministerium gerade vorbereitet. Abschließend forderte Jonas Ruskus Polen auf, das Fakultativprotokoll zu unterzeichnen. Polen hatte beim Dialog erneut erklärt, dass eine Unterzeichnung davon abhängen, „welche Linie der Ausschuss in seinen Entscheidungen verfolge“. Das sei dem Vertragsstaat ob der bislang geringen Zahl der Verfahren noch nicht klar.

Den Staatenbericht von **Mazedonien** stellte Dushan Tomsic, Sonderberater im Kabinett des Arbeits- und Sozialministers, vor. Er sagte, dass Mazedonien bereits einige Fortschritte bei der Umsetzung der UNBRK erzielt habe, dass es aber immer noch viel zu tun gebe, insbesondere mit Blick auf die Bereiche Arbeit, die Lage von Frauen und Mädchen mit Behinderungen, Menschen mit Behinderungen in ländlichen Gebieten und des sozialen Schutzes. Landesberichterstatter Martin Mwesigwa Babu gratulierte Mazedonien zur Einrichtung einer nationalen Koordinierungsbehörde für die Umsetzung der Konvention, mahnte aber an, das Mandat und die Struktur der Behörde noch in Linie mit den Vorgaben der Konvention zu bringen, um die Beteiligung von DPOs sicherzustellen. Nachholbedarf sah er außerdem u.a. in der inklusiven Beschulung von Kindern mit Behinderungen, in diesem Zusammenhang auch in der Anerkennung von Gebärdensprache als offizieller Sprache und in umfassenden Maßnahmen in Bezug auf Gesetze gegen Diskriminierung. Im Dialog fragte Theresia Degener insbesondere nach Maßnahmen gegen die Diskriminierung von Frauen mit Behinderungen. Bei den Angaben im Staatenbericht zu Abtreibung und Sterilisierungen handelte es sich, so ihre Vermutung, um Eingriffe ohne Zustimmung der Personen und damit um konventionswidrige Zwangsmaßnahmen. Die Delegation räumte ein, dass es keine besondere Gesetzgebung für Frauen mit Behinderungen gebe. Bezüglich der Problematik der Zwangseingriffe sei allerdings eine Arbeitsgruppe für informierte Einwilligung eingerichtet worden, der auch zivilgesellschaftliche Organisationen angehören. Inwiefern damit auch DPOs gemeint sind und welche Aufgaben konkret diese Gruppe hat, erläuterte die Delegation leider nicht. Auch an die mazedonische Regierung richtete Theresia Degener die Frage bzgl. des Feststellungs- und Bewertungsverfahrens. Die Delegation räumte ein, dass im Kontext des Verfahrens nach wie vor mit dem medizinischen Modell von Behinderung gearbeitet werde. Momentan werde nur die betroffene Person einbezogen, nicht jedoch Eltern

oder andere Sorgeberechtigte und es würde nur der Grad der Behinderung festgestellt, aber nicht der Bedarf. Die Regierung sei sich des Dilemmas bewusst und wolle nun den ICF-Standard einführen. Er wurde bereits in die Landessprache übersetzt und über 60 Sonderpädagog*innen, Psycholog*innen und Schulassistent*innen seien dazu geschult worden. In einem nächsten Schritt solle der Standard in den Kommunen eingeführt werden. Allerdings wurden in diesen Reformprozess bisher keine DPOs einbezogen. Dies zu ändern, gab Martin Babu der mazedonischen Regierung als eine der zentralen Empfehlungen des Ausschusses mit auf den Weg.

An dem Dialog mit **Malta** nahmen neben Regierungsvertreter*innen auch Wissenschaftler*innen von der Universität Malta teil (Fakultät für Sozialwohl). Delegationsleiter Olaph Terribile, Ständiger Vertreter Maltas bei der UNO in Genf, stellte den Staatenbericht vor und hob als große Erfolge bei der Umsetzung der Konvention folgende Maßnahmen hervor: die Anerkennung der Gebärdensprache als offizielle Sprache; die Einrichtung eines Büros für Behinderung als Focal Point; verschiedene Maßnahmen für Selbstbestimmtes Leben wie z.B. die Einrichtung eines Fonds für Persönliche Assistenz; spezielle Bildungsmaßnahmen für Menschen mit anderen Lernbedingungen mit dem Ziel der Integration in den Arbeitsmarkt; die Verabschiedung eines Gesetzes zur persönlichen Autonomie, welches das System der ersetzenden Entscheidungsfindung ablösen soll. Landesberichterstatter Coomara Pyaneandee begrüßte diese Bemühungen zur Umsetzung der UNBRK, kritisierte allerdings auch das Fehlen von Maßnahmen zur Bekämpfung intersektionaler Diskriminierung, von Konzepten bzgl. angemessener Vorkehrungen, den hohen Exklusiongrad in Bezug auf Bildung und Arbeit. Im Dialog fragte Theresia Degener, ob Menschen mit Behinderungen und ihre Organisationen in das Design des neuen Verfahrens zur Feststellung und Bewertung einer Behinderung eingebunden würden, ob es auf dem menschenrechtlichen Modell von Behinderung beruhe und ob die betroffenen Personen auch aktiv Informationen in das Verfahren einbringen können. Man arbeite, so die Antwort, an einem vereinheitlichten Verfahren mit weniger Bürokratie und Belastung für die betreffenden Personen. Es wurde zugesichert, dass das neue Verfahren dem menschenrechtlichen Modell entspreche und auch eine regelmäßige Überwachung durch die Monitoringstelle vorgesehen sei. Zum Thema intersektionale Diskriminierung merkte die Delegation an, dass Malta „nicht an den Schutz von Frauen glaube“, vielmehr strebe man die Gleichstellung und Geschlechtergerechtigkeit auf allen Ebenen an, etwa durch die Einführung der Gleichstellungsrichtlinie der Europäischen Union in die Gesetzgebung. Das würde den Schutz vor intersektionaler Diskriminierung einschließen. Theresia Degener wies die Delegation auf das Zusatzprotokoll zur Oviedo-Konvention hin und auf die Besorgnis, die der Ausschuss diesbezüglich habe, weil es Zwangsbehandlungen von Menschen mit Behinderungen ermögliche. Sie fragte, ob Malta sich anderen EU-Staaten anschließen werde, die diese Besorgnis ebenfalls öffentlich teilen. Leider ging die Delegation auf diese Frage nicht ein. Mit Blick auf Art. 12 bekräftigte sie jedoch den Willen der Regierung, Betreuung und ersetzende Entscheidungsfindung abzuschaffen. Die neue Gesetzgebung solle vor allem die Psychiatriegesetze und das Zivilrecht in den Blick nehmen. Zu diesem Zweck habe Malta sich bereits von der UN-Sonderberichterstatterin für die Rechte von

Menschen mit Behinderungen beraten lassen. Es wurde versichert, dass Menschen mit Behinderungen in den gesamten Prozess einbezogen würden und dass der Entwurf in einem zugänglichen Verfahren mit der Öffentlichkeit beraten werden solle.

Den Staatenbericht der **Philippinen** stellte Virginia Orogo, Sozial- und Entwicklungsministerin, vor. Sie verdeutlichte die Bemühungen und die Bereitschaft ihres Landes, die UNBRK umzusetzen. Seit der Ratifizierung des Übereinkommens verbreite sich die Erkenntnis, dass Menschen mit Behinderungen keine Wohlfahrtsobjekte, sondern Rechteinhaber sind und dass sie in allen Dingen, die sie betreffen, gefragt werden müssen. Die Umsetzung der UNBRK müsse menschenrechtsbasiert erfolgen. Auch die anwesende Vertretung des nationalen Menschenrechtsinstituts lobte die Regierung für die Anstrengungen, forderte aber konkrete Zeitpläne und Ziele. Landesbericht-erstatte Hyung Shik Kim schloss sich dem an und dankte außerdem der Zivilgesellschaft für die zahlreichen Berichte und Informationen zum Staatenbericht. Darin wurde als wichtiger Kritikpunkt die sog. Magna Carta für Menschen mit Behinderungen genannt, ein Gesetz aus 1992. Dieses wurde im Zuge des Beitritts zur UNBRK zwar verändert, wesentliche Aspekte wie Antidiskriminierung wurden aber nicht berücksichtigt und auch die Definition von Behinderung entspricht nicht den Forderungen der Konvention. Im Dialog erkundigte sich Theresia Degener nach dem Feststellungs- und Bewertungsverfahren und dessen Bedingungen sowie nach konkreten Daten in Bezug auf sexuelle Gewalt gegen Frauen und Mädchen mit Behinderungen. Zum Verfahren konnte die Delegation lediglich erklären, dass es nach wie vor auf den typischen Beeinträchtigungsansätzen beruhe und dass man gerade dabei sei, einen menschenrechtsbasierten Zugang zu entwickeln und umzusetzen. Eine Statistik zu sexueller Gewalt konnte nicht vorgelegt werden, es wurde aber angekündigt, dass die Gesetzgebung zum Gewaltschutz von Frauen und Kindern revidiert werden solle und Frauen mit Behinderungen eingeladen wurden, sich an dem Verfahren zu beteiligen. Theresia Degener wies die Regierung weiter darauf hin, dass der Ausschuss nicht dagegen sei, Behinderung, die aus Unfällen, Arbeit, Mangelernährung oder anderen Gründen entsteht, zu vermeiden. Allerdings sei es sehr wichtig festzustellen, dass diese Präventionsmaßnahmen nicht im Zusammenhang mit Behindertenrechten, sondern mit ökonomischen, sozialen und kulturellen Rechten stehen. Hier knüpfte sie an eine Empfehlung des Frauenrechts-Ausschusses aus 2015 an und fragte, ob die Empfehlungen in Hinblick auf die sexuellen und reproduktiven Rechte von Frauen mit und ohne Behinderungen umgesetzt worden seien. Die Delegation bejahte die Frage, ging aber nicht ins Detail. Schließlich regte Theresia Degener an, das System ersetzender Entscheidungsfindung abzuschaffen. Weder das aktuell verwendete Konzept von rechtlicher Handlungsfähigkeit noch das Betreuungsrecht entsprächen den Anforderungen der Konvention, sondern seien „in der Geschichte eingefroren“. Oft, und das zeige sich auch in diesem Dialog, verstünden Regierungen rechtliche Betreuung als Schutzmaßnahme für eine behinderte Person. Doch tatsächlich führe es zum „zivilen Tod“.

Individualbeschwerden

Auf der 20. Sitzung hat der Ausschuss über 4 Individualbeschwerden entschieden. In zwei Fällen stellte er Verstöße gegen die UNBRK fest, eine Beschwerde wurde als nicht zulässig abgelehnt, der vierte Fall wird weiterverfolgt.

Im Fall *Y. v. Tanzania* (CRPD/C/20/D/23/2014) ging es um eine Person mit Albinismus. Als Kleinkind wegen dieser Eigenschaft von den Eltern ausgesetzt, wuchs Y. zusammen mit einem Geschwister bei einer NGO auf. 2008, da war Y. gerade 9 Jahre alt, nahmen die Attacken und Morde an Menschen mit Albinismus zu, die Geschwister gingen aus Angst nicht mehr zur Schule. Im Alter von 12 Jahren wurde Y. das erste Mal attackiert und kurz darauf erneut, dabei wurden Y. drei Finger abgehackt und gestohlen. Diese Gewalt bis hin zu Mord erfahren viele Menschen mit Albinismus in Tansania. Dort ist der Aberglaube tief verwurzelt, dass Körperteile von Menschen mit Albinismus Glück, Erfolg und Reichtum bringen. Nach der zweiten Attacke wurde eine Strafverfolgung eingeleitet, bei der Familienmitglieder von Y. festgenommen und verhört, aber mangels Beweisen wieder freigelassen wurden. Das Verfahren wurde eingestellt. Auch dies widerfährt den meisten Opfern solcher Attacken. Y. hat daher gegen Tansania eine Beschwerde eingelegt. Tansania hat den Ausschuss ersucht, die Beschwerde nicht zuzulassen, da Y. nicht alle nationalen Rechtsmittel ausgeschöpft habe. Der Ausschuss hat nun erklärt, dass der Staat seinerseits u.a. schwerwiegende Fehler bzw. Unterlassungen im Zuge der Strafverfolgung begangen habe und daher die Beschwerde zugelassen werde. Der Ausschuss hat entschieden, dass der Vertragsstaat seine Pflichten laut Art. 5, 7, 8, 15, 16, 17 UNBRK sowohl für sich als auch in Zusammenhang mit Art. 4 und 24 nicht erfüllt hat. Tansania soll Y. eine Wiedergutmachung zahlen und die Strafverfolgung wieder aufnehmen. Außerdem soll die Regierung Maßnahmen ergreifen, die ähnliche Gewalt in Zukunft und für alle Menschen mit Albinismus verhindern.

In der Beschwerde *Iuliia Domina and Max Bendtsen v. Denmark* (CRPD/C/20/D/39/2017) geht es um Familienzusammenführung und den Vorwurf behinderungsbedingter Diskriminierung durch die dänischen Behörden. Der Kläger Max Bendtsen ist seit einem Verkehrsunfall stark beeinträchtigt und nicht in der Lage, seinen Lebensunterhalt zu verdienen, weshalb er Sozialhilfe erhält. Seine Ehefrau Iuliia Domina ist ukrainische Staatsbürgerin und benötigt daher eine Aufenthaltsgenehmigung, um in Dänemark leben zu können. Das Paar hat einen gemeinsamen Sohn. Das dänische Einwanderungsgesetz sieht vor, dass Familienzuzug dann ausgeschlossen ist, wenn der dänische Ehepartner drei Jahre oder mehr vor der Zusammenführung Sozialhilfe erhalten hat. Auf dieser gesetzlichen Grundlage verweigerte der Staat der Klägerin die Aufenthaltsgenehmigung. Das Paar beklagte eine Diskriminierung aufgrund der Behinderung des Klägers. Außerdem sei sein Recht auf Familie verletzt worden. Der Ausschuss hat entschieden, dass Dänemark seine Pflichten nach Art. 5 (1–2) UNBRK für sich und in Zusammenhang mit Art. 23 (1) verletzt habe und die Ausweisung der Klägerin zurückziehen muss.

Die Entscheidungen des Ausschusses im Detail finden Sie hier:

https://tbinternet.ohchr.org/_layouts/treatybodyexternal/SessionDetails1.aspx?SessionID=1249&Lang=en

Einen Überblick über die eingegangenen Beschwerden und deren Bearbeitungsstatus finden Sie auf der Webseite des Ausschusses:

<https://www.ohchr.org/EN/HRBodies/CRPD/Pages/CRPDIndex.aspx>



Robert Martin

Im Rahmen der 20. Sitzung wurde der Dialog **mit der Übersetzungsabteilung** des OHCHR fortgesetzt. Gegenstand waren die Übersetzung von Dokumenten des Ausschusses in einfache (Plain English) und Leichte Sprache (Easy Read). Derzeit werden Kerndokumente des CRPD übersetzt – allerdings nur auf Projektbasis, da die Abteilung kein Mandat für diese Dienste hat. Ausschussmitglied Robert Martin, selbst Nutzer von Leichter Sprache, wies noch einmal nachdrücklich auf den Unterschied zwischen einfacher und Leichter Sprache hin: Zielgruppen und Regeln dieser Formate seien sehr verschieden!

Er befürwortete aber auch den Einsatz von einfacher Sprache als Unterstützung für alle Personen, die eine andere Muttersprache als Englisch haben.

Auf der Webseite des Ausschusses finden Sie ab sofort den Menüpunkt [CRPD documents in plain language and Easy Read versions](#). Dort stehen in **einfachem Englisch** u.a. die Allgemeinen Bemerkungen 1–5, die verschiedenen Richtlinien des Ausschusses, das Fakultativprotokoll und das Hinweisblatt für Individualbeschwerden zur Verfügung; in **Leichter Sprache/Easy Read** die Allgemeinen Bemerkungen 4 (Bildung) und 7 (Beteiligung von Menschen mit Behinderungen und ihren Organisationen).

Vorbereitung der 21. Sitzung

Die Vorbereitungsgruppe für die 21. Sitzung arbeitete vom 24. bis 27. September 2018. Die Landesberichterstatter*innen trafen sich mit DPOs und Menschenrechtsorganisationen, um für die Dialoge mit Niger, Norwegen, Ruanda, Saudi Arabien, Senegal, Türkei und Vanuatu Informationen aus der Zivilgesellschaft zu gewinnen. Die jeweiligen [Fragenkataloge](#) wurden von der Vorbereitungsgruppe erstellt und verabschiedet.

Termine

Der Termin für die kommende Sitzung wurde wie folgt festgelegt:

- **21. Sitzung** vom 11. März bis 05. April 2019

Alle Ergebnisse und Dokumente zur 20. Sitzung des UNBRK-Ausschusses finden Sie [hier](#).

Die öffentlichen Sitzungsteile einschließlich der Dialoge mit den Vertragsstaaten wurden von Webcast live von UNTV aufgenommen und können hier angesehen werden: <http://webtv.un.org/meetings-events/>. Bis zum Menü "Treaty bodies" (am linken Seitenrand) herunterscrollen, "Human Rights Treaty Bodies" anklicken und dann "Committee on the Rights of Persons with Disabilities" auswählen.

Staatenberichte

Im August 2018 lagen dem UNBRK-Ausschuss 116 Staatenberichte vor. Abschließend geprüft wurden bis heute bereits 76 Berichte. In diesem [Kalender](#) finden Sie Informationen zu den voraussichtlichen Prüfterminen der Staatenberichte. Auf der [Webseite des Ausschusses](#) finden Sie einen Überblick über die Inhalte der einzelnen Sitzungen und die dazugehörigen Dokumente.

Allgemeine Bemerkungen zu Art. 4.3 und 33.3 verabschiedet

„Nichts über uns ohne uns“ – die Artikel 4.3 und 33.3 UNBRK formulieren das Motto der Behindertenbewegung als Menschenrecht. Entsprechend lautet der Titel der Allgemeinen Bemerkungen Nr. 7 des Ausschusses: „Über die Partizipation von Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kindern mit Behinderungen, durch ihre Selbstvertretungsorganisationen bei der Umsetzung und Überwachung der Konvention“. Das meint einerseits Selbstbestimmung und Partizipation von Menschen mit Behinderungen, andererseits auch Effektivität und Erfolg in der Umsetzung ihrer Rechte: Menschen mit Behinderungen stellen mit ihrer Erfahrung und Expertise sicher, dass Gesetze und Programme die Gesellschaft tatsächlich inklusiver machen. In den Allgemeinen Bemerkungen Nr. 7 erklärt der Ausschuss, was „enge Konsultation“ und „aktives Einbeziehen“ bedeuten und wie dies erreicht werden kann. Er definiert „Selbstvertretungsorganisation von Menschen mit Behinderungen“ und grenzt diese von anderen zivilgesellschaftlichen Organisationen ab. Selbstvertretend ist eine Organisation dann, wenn sie mehrheitlich aus Menschen mit Behinderungen (mindestens die Hälfte der Mitglieder) besteht und von Menschen mit Behinderungen angeführt, geleitet und verwaltet wird. Zudem gibt der Text eine konkrete Anleitung für die Vertragsstaaten, wie sie ihre Verpflichtungen aus Art. 4.3 und 33.3 angemessen umsetzen können – angefangen mit der Bereitstellung zugänglicher Informationen über anstehende/laufende Entscheidungsprozesse, die Anwendung inklusiver Verfahren bis hin zum Zugang zu nationalen und internationalen Finanzierungshilfen für die Selbstvertretungsarbeit.

Nachdem es auf der Konferenz der Vertragsstaaten in New York im Juni bereits eine Konsultation der Zivilgesellschaft dazu gegeben hatte, wurde im Rahmen der 20. Sitzung nun ein zweiter halber Tag der Allgemeinen Diskussion zum Entwurf der Allgemeinen Bemerkungen Nr. 7 durchgeführt. Dessen Ergebnisse und schriftlichen Kommentare aus der Zivilgesellschaft sowie die Rechtsprechung des Aus-

schusses in früheren Allgemeinen Kommentaren und aus den Staatenberichtsprüfungen (Abschließende Bemerkungen) bildeten die Grundlage für die Allgemeinen Bemerkungen Nr. 7.

Den Text der Allgemeinen Bemerkungen Nr. 7 auf Englisch und in Easy Read (Leichte Sprache Englisch) finden Sie hier:

<https://www.ohchr.org/EN/HRBodies/CRPD/Pages/GC.aspx>

Oviedo-Konvention: UNBRK-Ausschusses ruft Vertragsstaaten zur Ablehnung des Zusatzprotokolls auf

In einem Statement ruft der UNBRK-Ausschuss die Vertragsstaaten dazu auf, den Entwurf für das [Zusatzprotokoll zur sog. Oviedo-Konvention](#) des Europarats nicht zu unterstützen (Übereinkommen zum Schutz der Menschenrechte und der Menschenwürde im Hinblick auf die Anwendung von Biologie und Medizin: Übereinkommen über Menschenrechte und Biomedizin, SEV Nr. 164). Vorgeblich zielt das Zusatzprotokoll darauf ab, die Rechte aller Menschen mit „psychischen Störungen“ zu schützen. Tatsächlich würde sein Inkrafttreten aber die Verletzung mehrerer Menschenrechte für diesen Personenkreis in den EU-Staaten fortsetzen, vor allem Art. 12 und 14 in Bezug auf Zwangsbehandlung und Zwangseinweisung, rechtliche Handlungsfähigkeit und Straffähigkeit. Bereits vor einem Jahr hatte sich die Ausschussvorsitzende Theresia Degener in einem gemeinsamen Brief mit der UN-Sonderberichterstatterin für die Rechte von Menschen mit Behinderungen und dem UN-Sonderberichterstatter für das Recht auf den Genuss bestmöglicher psychischer und physischer Gesundheit an den Europarat gewandt und zur Überarbeitung des Protokolls aufgerufen (siehe Bericht aus Genf, Ausgabe 14). Da bislang keine Alternativen diskutiert worden sind, reagierte der UNBRK-Ausschuss nun mit einem Statement und forderte alle Mitgliedsstaaten der UNBRK auf, das Zusatzprotokoll nicht zu ratifizieren. Bulgarien, Portugal und Mazedonien – so lobte der Ausschuss – hatten bereits ihren Widerstand angekündigt. Das gesamte Statement können Sie hier nachlesen:

<https://www.ohchr.org/EN/HRBodies/CRPD/Pages/CRPDIndex.aspx>

Gemeinsames Statement mit CEDAW-Ausschuss

„Sexuelle und reproduktive Gesundheit und diesbezügliche Rechte für alle Frauen garantieren, besonders für Frauen mit Behinderungen“, so lautet der Titel eines gemeinsamen Statements des UNBRK-Ausschusses mit seinem Schwester-Ausschuss zur Frauenrechtskonvention CEDAW (veröffentlicht am 29. August 2018, <https://www.ohchr.org/EN/HRBodies/CRPD/Pages/CRPDIndex.aspx>).

Das Statement ist Ergebnis eines intensiven Austauschs und gemeinsamer Beratungen der beiden Ausschüsse, insbesondere bezüglich des Zugangs zu sicherer und legaler Abtreibung sowie Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen in diesem Zusammenhang. Laut Statement bedeutet ein menschenrechtlicher Ansatz zu sexueller und reproduktiver Gesundheit zweierlei Dinge: zum einen die Anerkennung, dass die Entscheidungen, die Frauen für ihre Körper

treffen, stets persönlicher und privater Natur sind, und zum anderen, dass die Autonomie der Frau im Zentrum von Politik und Gesetzgebung in Bezug auf sexuelle und reproduktive Gesundheitsdienste, einschließlich Abtreibungsangeboten, stehen muss. Die sexuelle und reproduktive Selbstbestimmung von Frauen mit und ohne Behinderungen gerät in der Rechtsprechung der verschiedenen Vertragsausschüsse immer wieder in Konflikt mit dem Recht auf Nicht-Diskriminierung und Leben von Menschen mit Behinderungen, z.B. wenn es um Abtreibung aus Gründen der fötalen Schädigung geht. Die Ausschüsse von CEDAW und UNBRK sehen die Ursache dafür in diskriminierender Gesundheitspolitik und Abtreibungsgesetzgebung, die tief sitzende Stigmatisierungen und Stereotype aufrechterhalten. Daher fordern sie die Vertragsstaaten auf, die Wurzeln der Diskriminierung zu bekämpfen. Dabei geht es um die Abschaffung diskriminierender Einstellungen gegenüber Menschen mit Behinderungen und die Förderung ihrer Rechte und Würde, insbesondere von behinderten Frauen, aber auch um mehr Unterstützung für Familien mit behinderten Kindern.

Feier zum 10-jährigen Jubiläum des UNBRK-Ausschusses

Das Jahr 2018 feiert das Inkrafttreten der UNBRK vor genau 10 Jahren. Es steht aber auch für 10 Jahre Arbeit des UN-Fachausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Dessen Gründung am 3. November 2008 feierte der Ausschuss im Rahmen seiner 20. Sitzung mit einem öffentlichen Festakt. Bevor zahlreiche Zeitzeug*innen zu Wort kamen, präsentierte Vorsitzende Theresia Degener den druckfrischen Bericht über die Arbeit des Ausschusses seit 2008 "Towards inclusive equality: 10 years CRPD". Darin werden Struktur, Aufgaben und Arbeitsweise des Ausschusses erläutert, einschließlich seiner Richt-



linien und Rechtsprechungen. Außerdem gibt der Bericht einen Überblick über alle Positionen und Entscheidungen, die der Ausschuss im Laufe seiner Tätigkeit zu den unterschiedlichen Themenbereichen der UNBRK und ihrer Artikel eingenommen bzw. entwickelt hat. Der Bericht steht auf Englisch zum [Download](#) auf der Webseite des Ausschusses bereit und erscheint 2019 auch in gedruckter Form und in Easy Read.² Eine deutschsprachige Fassung liegt ebenfalls in gedruckter Form vor sowie als Download:

<https://bodys.evh-bochum.de/bodys-wissen.html>.³

² Mit finanzieller Unterstützung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.

³ „Auf dem Weg zu inklusiver Gleichheit: 10 Jahre UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen“. Mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und des Europäischen Sozialfonds.

Neue rechtliche Konzepte wie inklusive Gleichheit oder der Ansatz zur rechtlichen Handlungsfähigkeit, sein Einfluss auf die Barrierefreiheit im UN-System, der enge Austausch mit der Zivilgesellschaft, den anderen UN-Vertragsausschüssen und mit nationalen Menschenrechtsinstitutionen – all das steht für die Innovation und den Einfluss, die von der Arbeit des Ausschusses ausgehen. Anerkennung dafür sprachen die Zeitzeug*innen in ihren Statements aus, darunter die ehemaligen Ausschussvorsitzenden Ron McCallum und Maria Cisternas Reyes, hochrangige Vertreterinnen des OHCHR, Silvia Quan von IDA und UN-Sonderberichterstatterin für die Rechte von Menschen mit Behinderungen Catalina Devandas Aguilar. Sie nannte die Allgemeinen Bemerkungen und Richtlinien die fortschrittlichste Denkweise in Bezug auf die Menschenrechte, die es derzeit gibt.



Feier zum Internationalen Tag der Gebärdensprachen

In Vorwegnahme des 1. Internationalen Tags der Gebärdensprache am 23. September feierte der Ausschuss diesen Tag bereits am 13. September mit der Vorführung des Oscar-gekrönten Films "The Silent Child" und einer öffentlichen Diskussionsrunde. Dabei haben die Teilnehmenden darauf hingewiesen, dass Gebärdensprachen nicht nur ein Recht gehörloser Menschen seien, sondern mit mehr als 70 Millionen Nutzer*innen weltweit auch Teil der globalen sprachlichen Vielfalt.

Die Diskussionsrunde wurde mit Statements von Vertreter*innen des OHCHR und des Ausschusses eröffnet. Theresia Degener sagte, dass Gebärdensprachdolmetschung für die erfolgreiche Arbeit des Ausschusses unerlässlich sei. Damit bezog sie sich sowohl auf die gehörlosen Ausschussmitglieder als auch auf die Dolmetscher*innen selbst, die – wie sie sagte – schon „zur Familie gehörten“. In der Diskussion kamen Einzelpersonen oder Vertreter*innen verschiedener Organisationen mit persönlichen Geschichten und Erfahrungen sowie gemeinsamen Forderungen zu Wort. Darunter Joseph Murray, Vize-Präsident des Welt-Gehörlosenverbandes (World Federation of the Deaf); Catalina Devandas, UN-Sonderberichterstatterin für die Rechte von Menschen mit Behinderungen; Laszlo Lovaszy, gehörloses Ausschussmitglied; und per Videobotschaft Deborah Russell, Präsidentin des Internationalen Verbands der Gebärdensprachdolmetscher.

Begleitveranstaltung zur 20. Ausschuss-Sitzung



Theresia Degener und Ikponwosa Ero

Während der 4. Sitzungswoche wurde eine Ausstellung zu „Hexenkunst“ ("Witchcraft") im Palais des Nations eröffnet. Sie entstand als Kooperation des Ausschusses mit der unabhängigen Expertin für Albinismus, Ikponwosa Ero. Bei der Eröffnungsfeier berichtete Ero von ihrer Arbeit und betonte: Menschen mit Albinismus sind besonders von Menschenrechtsverletzungen bedroht. Der Fall *Y. v. Tansania*, in dem es um die gewaltsame Verstümmelung einer Person mit Albinismus geht und der dem

Ausschuss als Individualbeschwerde vorliegt, zeige, wie relevant und dringlich die Problematik sei. Die extreme Verfolgung von Menschen mit Albinismus und ihr Missbrauch für rituelle Praktiken gehen zurück auf den Aberglauben, dass Körperteile von Menschen mit Albinismus demjenigen, der sie zu sich nimmt, Glück, Reichtum und ein langes Leben bescherten.

Ero wies auch auf die zwei größten medizinischen Probleme von Menschen mit Albinismus hin. Typischerweise treten Augenleiden und schlechtes Sehvermögen auf. Außerdem ist die Gefahr, an Hautkrebs zu erkranken, sehr groß. Die Aufnahme von Sonnenmilch in den Katalog der medizinischen Grundversorgung wäre eine wichtige Maßnahme zum Schutz vor Hautkrebs. Mit Blick auf ihre Arbeit für die Rechte von Menschen mit Albinismus bekräftigte Ero ihr großes Interesse an der Zusammenarbeit mit dem UNBRK-Ausschuss. Kooperationen wie die gemeinsame Organisation der Ausstellung sollen auch in Zukunft stattfinden.

Hintergrund: Die Mitglieder des Ausschusses – Teil 14

Der Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen hat 18 [Mitglieder](#). An dieser Stelle haben wir Ihnen alle Ausschussmitglieder aus den Jahren 2011–2018 vorgestellt. Ab 2019 werden dem Ausschuss folgende Personen angehören:

- | | |
|---|--|
| 1. Frau Rosemary Kayess
(Australien) | 6. Frau Miyeon Kim
(Südkorea) |
| 2. Frau Mara Cristina Gabrilli
(Brasilien) | 7. Herr Jonas Ruskus
(Litauen) |
| 3. Frau Gertrude Oforiwa Fefoame
(Ghana) | 8. Herr Danlami Umaru Basharu
(Nigeria) |
| 4. Frau Risnawati Utami
(Indonesien) | 9. Herr Markus Scheffer
(Schweiz) |
| 5. Frau Amalia Eva Gamio Ríos
(Mexiko) | 10. Herr Ahmad Al Saif
(Saudi Arabien) |

- | | |
|---|--|
| 11. Herr Monthian Buntan
(Thailand) | 15. Herr Lászlo Gábor Lovaszy
(Ungarn) |
| 12. Herr Imed Eddine Chaker
(Tunesien) | 16. Herr Robert George Martin
(Neuseeland) |
| 13. Herr Jun Ishikawa
(Japan) | 17. Herr Martin Mwesigwa Babu
(Uganda) |
| 14. Herr Samuel Njuguna Kabue
(Kenia) | 18. Herr Valery Nikitich Rukhledev
(Russland) |

Wenn Sie **Fragen zum Newsletter** haben, schicken Sie uns bitte eine E-Mail an:
kontakt@franziska-witzmann.de.

Impressum

Herausgeber: Prof. Dr. Theresia Degener
Evangelische Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe
Immanuel-Kant-Straße 18–20; D-44803 Bochum

V. i. S. d. P.: Prof. Dr. Theresia Degener, Theresia.Degener@gmx.de

Redaktion: Franziska Witzmann, kontakt@franziska-witzmann.de

Mitarbeit: Marité Decker, Jessica, Bucher, Franziska Witzmann

Fotos: Theresia Degener

Rechtliche Hinweise: Der Newsletter von Theresia Degener ist urheberrechtlich geschützt. Das Copyright liegt bei Theresia Degener. Sie übernimmt keine Verantwortung für die Inhalte externer Websites, auf die vom Newsletter aus verlinkt wird. Ihre Daten behandeln wir vertraulich. Ihre Angaben werden nicht an Dritte weitergegeben.